



Analyse des Budgetdienstes

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2014) geändert wird (1094 d.B.)

Regelungsinhalt

Mit dem IFI-Beitragsgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 86/2014) wurden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Leistung finanzieller Beiträge an einzelne internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit geschaffen. Mit vorliegendem Gesetzentwurf zur Änderung des IFI-Beitragsgesetzes 2014 soll eine einmalige Erhöhung des österreichischen Beitrages zur 17. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA-17) iHv 159,75 Mio. EUR ermöglicht werden. Damit erhöht sich der ursprünglich vorgesehene österreichische Beitrag zu IDA-17 von 380,78 Mio. EUR auf 540,53 Mio. EUR.

Die International Development Association (IDA) der Weltbank stellt die bedeutendste multilaterale Finanzinstitution dar, die Mittel für Entwicklungsländer bereitstellt. Der zusätzliche österreichische Beitrag soll von der IDA für Projekte zur Abfederung des Migrationsdruckes verwendet werden. Für die IDA-17 Periode wurden die vier Schwerpunkte fragile Staaten, Klimawandel, Gender und inklusives Wachstum als speziell für die Armutsreduktion relevante Themen definiert.



Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Laut den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zum IFI-Beitragsgesetzes 2014 und der vorliegenden Novelle werden in den ersten fünf Jahren folgende finanzielle Auswirkungen erwartet:

Finanzielle Auswirkungen IFI-Beitragsgesetz 2014

<i>in Tsd. EUR</i>	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt 2014-2020
Novelle zum IFI Beitragsgesetz 2014								
Aufwendungen im Ergebnishaushalt			159.750					159.750
Auszahlungen im Finanzierungshaushalt				27.590	21.030	20.260	20.260	89.140
IFI Beitragsgesetz 2014								
Aufwendungen im Ergebnishaushalt	48.457	180.544	180.544	144.718				554.263
<i>davon IDA</i>		126.927	126.927	126.926				380.780
Auszahlungen im Finanzierungshaushalt	32.698	69.855	74.460	72.140	75.484	70.940	61.680	457.257

Quelle: Regierungsvorlage, IFI-Beitragsgesetz 2014¹

Der zusätzliche österreichische Beitrag für die IDA-17 Periode führt im Ergebnishaushalt im Jahr 2016 zu zusätzlichen Aufwendungen iHv 159,75 Mio. EUR. Als Leistungszeitraum von IDA-17 ist die Wiederauffüllungsperiode von Juli 2014 bis Juni 2017 anzusehen und die Erfassung des gesamten zusätzlichen Beitrages erfolgt bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung im Jahr 2016.

Die Auszahlungen des Zusatzbeitrages zur IDA-17 sollen hingegen über einen Zeitraum von neun Jahren (2017 bis 2025) gemäß einem von der Weltbank vorgelegten Zahlungsplan erfolgen. Die Erfassung im Finanzierungshaushalt erfolgt zum Zeitpunkt des jeweiligen Zahlungsflusses. Ab 2017 bis 2020 sind insgesamt Auszahlungen iHv 89,1 Mio. EUR geplant. Die Bedeckung soll durch Rücklagenentnahmen im jeweiligen Budgetvollzug erfolgen. Per 31. Dezember 2015 betrug der Stand der Rücklagen im Detailbudget 45.02.04 „Besondere Zahlungsverpflichtungen“ rd. 1,0 Mrd. EUR.

¹ Das IFI-Beitragsgesetz 2014 umfasste Beiträge an den Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF), die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) und die Globale Umweltfazilität (GEF) und hatte ein finanzielles Volumen von 591,6 Mio. EUR bis 2026.



Erhöhung der Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit

Die finanziellen Beiträge der aktuellen Regierungsvorlage sind auf die österreichische Official Development Assistance Quote (ODA-Quote) anrechenbar und stellen laut dem allgemeinen Teil der Erläuterungen eine wesentliche Komponente zur Annäherung an das definierte ODA-Ziel von 0,7 % des Bruttonationaleinkommens dar.

Etwas weniger als die Hälfte der Budgetmittel für Entwicklungszusammenarbeit entfielen im Jahr 2014 auf multilaterale ODA², die Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen nehmen neben Beiträgen über die EU die wichtigste Position der Mittel für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit ein.

Laut Strategiebericht 2017 – 2020 sollen die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit um 200 Mio. EUR erhöht werden. Neben den zusätzlichen Beiträgen für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit an die International Development Agency (IDA) der Weltbank iHv 159,8 Mio. EUR müssen die steigenden Budgets für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt werden. Bereits im BFG 2016 wurden die Budgetmittel für die bilaterale Entwicklungshilfeszusammenarbeit³ (ADA) um 15 Mio. EUR auf 75,4 Mio. EUR erhöht. Laut Medienberichten soll dieses Budget bis 2021 jährlich um 15,5 Mio. EUR auf 154 Mio. EUR verdoppelt werden.

Die Auszahlungsobergrenzen in der UG 12-Äußeres werden mit der 2. Novelle des BFRG 2016 – 2019 und dem BFRG-Entwurf 2017 – 2020 von derzeit 415 Mio. EUR bis 2020 auf rd. 496 Mio. EUR erhöht. Gegenüber dem bisherigen Finanzrahmen sind in der UG 12 zusätzliche Auszahlungen iHv insgesamt 339 Mio. EUR vorgesehen, der größte Anstieg ist für das Jahr 2017 (+126 Mio. EUR) geplant. Die Aufstockungen betreffen neben Integrationsmaßnahmen das Budget für Entwicklungszusammenarbeit, den Auslandskatastrophenfonds, verpflichtende Beiträge an internationale Organisationen und die österreichischen Beiträge an der Türkeihaftung der EU.

² Laut der Budgetbeilage zur Entwicklungszusammenarbeit vom Dezember 2015 entfielen 2014 rd. 48 % auf multilaterale ODA und rd. 52 % auf bilaterale ODA Leistungen.

³ inklusive 8,8 Mio. EUR Basisabgeltung für die ADA